

# **Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang Philosophie**

**Vom 04. Juni 2009**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Zulassungszahl**

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studiengang Philosophie kann nur zugelassen werden,
  1. einen mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser bewerteten Abschluss an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in einem Bachelor-Studiengang Hauptfach Philosophie (für die Zulassung zum Hauptfach Philosophie) oder in einem mindestens gleichwertigen Studiengang vorweist
  - oder
  2. in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser erworben hat.
  3. Die Zulassung zum Masterstudiengang Philosophie setzt weiterhin das Bestehen einer mündlichen Aufnahmeprüfung über Themen aus den Prüfungsgebieten Praktische Philosophie oder Theoretische Philosophie oder Geschichte der Philosophie voraus. Für die Wahl der Prüfungsgebiete kann der Bewerber Vorschläge einreichen. Die Aufnahmeprüfung dauert ca. 30 Minuten. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 2 Nr. 1 bzw. 2 nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Wurden im Bachelorstudiengang alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorarbeit bis zum 30. November nachgewiesen wird. Der Nachweis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt in diesem Fall aufgrund der bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Leistungen.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Philosophie zugelassen werden sollen.
- (4) Ist die Zahl der Zulassungen nach den Vorgaben der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg beschränkt, schlägt der Zulassungsausschuss im Falle eines Bewerberüberhangs die Rangfolge der zuzulassenden Bewerber nach dem Grad ihrer Qualifikation gemäß § 2 Nr. 2 bzw. 3 vor.
- (5) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

### **§ 4 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Philosophie ist mit dem Prüfungsausschuss Philosophie identisch.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Haupt- und Nebenfach Philosophie vom 27. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2007) außer Kraft.

Stuttgart, den 04. Juni 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)